

Az.: A 4 A 510/10
A 5 K 1210/02



verkündet am: 17.05.2011
gez.: Ufer
Urkundsbeamtin

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -
- Berufungsklägerin -

wegen

Flüchtlingsanerkennung und Abschiebungsschutz
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. von Egidy aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 17. Mai 2011

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 19. Juni 2007 - A 5 K 1210/02 - hinsichtlich des Klägers geändert. Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

1 Der am 1989 in Gjakove (Kosovo) geborene Kläger ist Rom und begehrt die Anerkennung als Flüchtling bzw. Abschiebungsschutz.

2 Er reiste nach Angaben seiner Eltern im August 1999 zusammen mit den Eltern und drei Geschwistern in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte Asyl. In einer schriftlichen Stellungnahme gab sein Vater an, das Haus der Familie sei vor der Ausreise von maskierten Männern zerstört worden. Die Familie sei geschlagen worden. Wegen ihrer Volkszugehörigkeit würden sie beschimpft.

3 In der Anhörung der Beklagten am 30. September 1999 schilderten die Eltern des Klägers erneut die Umstände, die zu ihrer Flucht führten.

4 Gemäß einer Auskunft des Kosovo Information Project vom 14. Juni 2002 sind die Eltern des Klägers Roma. Sie hätten ihr Dorf zusammen mit den serbischen Polizeikräften verlassen, bevor die KFOR-Truppen einmarschiert seien. Albaner hätten das Haus der Familie anschließend restlos zerstört.

5 Die Beklagte lehnte den Antrag der Familie auf Anerkennung als Asylberechtigte mit Bescheid vom 22. August 2002 ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51

- Abs. 1 AuslG und Abschiebungsverbote nach § 53 AuslG nicht vorliegen und drohte die Abschiebung in die Bundesrepublik Jugoslawien (Kosovo) an.
- 6 Die Familie des Klägers sei auf dem Landweg über einen sicheren Drittstaat eingereist. Seit September 1999 habe sich die Sicherheitslage im Kosovo für Roma erheblich stabilisiert. Sie sei jedoch noch schwierig. Die Familie des Klägers habe bei einer Rückkehr in die übrigen Teile Jugoslawiens wegen ihrer Volkszugehörigkeit keine Verfolgung zu befürchten.
- 7 Die Familie des Klägers hat gegen den am 26. August 2002 zugestellten Bescheid am 6. September 2002 vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz Klage erhoben.
- 8 Mit Urteil vom 19. Juni 2007 - 5 K 1210/02 - hat das Verwaltungsgericht die Beklagte verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Serbiens festzustellen, den Bescheid vom 22. August 2002 hinsichtlich Ziffern 2 und 3 insoweit aufgehoben, als in der Ziffer 4 des Bescheides der Familie des Klägers die Abschiebung in die Bundesrepublik Jugoslawien (Kosovo) angedroht worden ist. Der Kläger und seine Familienangehörigen seien als Verfolgte im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG anzusehen. Schwere Sicherheitsvorfälle hätten Mitte März 2004 zu einer Eskalation der ethnisch motivierten Gewalt im gesamten Kosovo geführt und die Region an den Rand eines bewaffneten Konflikts gebracht. Die Folge seien 20 Tote, mehr als 1.000 Verletzte, die systematische Zerstörung von öffentlichem und privatem Eigentum und die Vertreibung von mehr als 4.000 Kosovo-Serben, Ashkali, Roma und Angehörigen anderer Minderheiten gewesen. Die Vorfälle seien die schlimmsten ethnisch motivierten Auseinandersetzungen seit 1999 gewesen.
- 9 Sowohl die UNMIK als auch die provisorische Selbstverwaltung des Kosovo seien von der flächendeckenden Natur der Gewalttaten überrascht worden. Die KFOR, die Polizei der UNMIK und die Kosovo-Polizei hätten in erster Linie darum gekämpft, die Kontrolle zu behalten. Sie hätten den Schutz der Minderheiten, ihres Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen nicht gewährleisten können.
- 10 Den NATO-Truppen sei es erst nach Entsendung von 2.000 Mann Verstärkung möglich gewesen, die Gewalt einzudämmen. Unter den Binnenvertriebenen hätten mehr

als 1.000 Zuflucht in verschiedenen KFOR-Lagern gefunden, während die übrigen in öffentlichen Gebäuden oder Privathaushalten untergebracht und von Truppen geschützt hätten werden müssen. Vielerorts seien auch Ashkali betroffen gewesen. In Vicitru hätten radikale Albaner unter Gewaltanwendung gegen Personen die Bewohner eines ganzen Wohnviertels der Ashkali (ca. 300-350 Menschen) vertrieben und deren 67 Häuser geplündert und niedergebrannt.

11 Dass sich die beschriebene Situation zwischenzeitlich entscheidend verbessert habe, lasse sich den Erkenntnisquellen nicht entnehmen. Bei dieser Auskunftslage sei davon auszugehen, dass Angehörige der Roma, zu denen der Kläger und seine Familienangehörigen nach der Überzeugung des Gerichts gehörten, bei einer Rückkehr in den Kosovo in die erhebliche Gefahr geraten würden, Opfer solcher von den staatlichen und internationalen Organisationen nicht effektiv beherrschbarer Übergriffe zu werden. Für den Kläger und seine Familienangehörigen bestehe auch keine inländische Fluchtalternative im restlichen Serbien.

12 Gegen das der Beklagten am 27. Juni 2007 zugestellte Urteil hat diese am 29. Juni 2007 die Zulassung der Berufung beantragt. Der Senat hat die Berufung mit Beschluss vom 19. Mai 2009 - A 4 B 391/07 - wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

13 Die Beklagte trägt vor, der Senat habe bereits zutreffend in einem gleichgelagerten Verfahren festgestellt, dass wenig für eine Gruppenverfolgung von Roma spreche. Dies gelte sowohl für den Kosovo als auch für Serbien.

14 Die Beklagte beantragt,

15 das erstinstanzliche Urteil zu ändern und die Klage insgesamt abzuweisen.

16 Der Kläger beantragt,

17 die Berufung zurückzuweisen,

18 hilfsweise:

19 die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen für Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen.

20 Er ist der Auffassung, das Urteil des Verwaltungsgerichts sei sachlich richtig, wenn es Asylgründe annehme, die aus der Gruppenverfolgung herrührten. Der Kläger sei als im Kosovo entwurzelt anzusehen. Er sei schon seit ca. 10 Jahren Asylbewerber, seine Heimat sei Deutschland. Er würde schwer psychisch geschädigt, wenn er in den Kosovo zurückkehren müsste. Er befinde sich in einer Ausbildung zum Karosseriemechaniker.

21 Nachdem der Kläger Opfer erheblicher tätlicher Übergriffe seitens seines Vaters geworden war, bei denen er zuletzt am 3. September 2008 eine Mittelgesichts- und Schädelkontusion, eine Prellung der linken Halsseite, mehrere Thoraxkontusionen und ein stumpfes Bauchtrauma erlitt, ist er bei Familie in untergekommen, die ihn zunächst als Pflegekind aufgenommen hat.

22 Mit Beschluss vom 14. Juli 2010 - A 4 A 318/09 - hat der Senat das Verfahren des Klägers abgetrennt, um es nach den vorgetragenen körperlichen Übergriffen durch seinen Vater gesondert bearbeiten zu können.

23 Ausweislich einer Bescheinigung des behandelnden Facharztes für Allgemeinmedizin vom 2. September 2010 leidet der Kläger an einer Psychotraumatisierung durch die wiederholten körperlichen Gewaltanwendungen seitens des Vaters und durch die Kriegswirren auf dem Balkan. Die belastenden Eindrücke habe er bei weitem noch nicht verarbeitet.

24 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die von der Beklagten vorgelegten Asylakten des Klägers, auf die Gerichtsakten und auf die Akten des Verwaltungsgerichts Chemnitz im Verfahren A 5 K 1210/02 Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

- 25 Der Senat konnte trotz Ausbleibens der Beteiligten in der Berufungsverhandlung verhandeln und entscheiden, weil in der Ladung darauf hingewiesen worden ist (§ 125 Abs. 1, § 102 Abs. 2 VwGO).
- 26 Die zulässige Berufung ist begründet. Entgegen dem angefochtenen Urteil liegen die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vor. Auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind nicht gegeben.
- 27 1. Einen Anspruch auf Flüchtlingsanerkennung nach § 3 Abs. 4 AsylVfG hat der Kläger nicht. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG, auf den die vorgenannte Vorschrift Bezug nimmt, ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist.
- 28 Einer solchen Bedrohung ist der Kläger im Kosovo und in Serbien im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) nicht ausgesetzt.
- 29 Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Gemäß Satz 4 dieser Vorschrift kann eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchalternaive. Gemäß Satz 5 sind für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.4.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig in-

ternationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12) ergänzend anzuwenden.

- 30 Nach diesem Maßstab droht dem Kläger in Serbien und im Kosovo keine Verfolgung.
- 31 Der Kläger ist weder in Serbien noch im Kosovo, das sich im Jahr 2008 von Serbien abgespalten hat (vgl. IGH, Advisory Opinion v. 22. Juli 2010 Nr. 141, abrufbar www.icj-cij.org), den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt.
- 32 Eine landesweite Verfolgung von Angehörigen der Roma-Minderheit wegen gruppenbezogener Merkmale durch nichtstaatliche Akteure, wie sie der Kläger geltend gemacht hat, scheidet nach gefestigter Rechtsprechung des Senats (vgl. Urt. v. 19. Mai 2009 - A 4 B 229/07 -, juris; zuletzt Urt. v. 3. Mai 2011 - A 4 A 315/09 - jeweils m. w. N.) im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung mangels einer hinreichenden Verfolgungsdichte (zum Maßstab: BVerwG, Urt. v. 21. April 2009, NVwZ 2009, 1237) aus, mag es sowohl in Serbien als auch im Kosovo auch nach wie vor ethnisch motivierte Übergriffe gegen Angehörige der dort lebenden Roma-Gruppen geben (zum Kosovo ebenso VGH BW, Beschl. v. 4. Februar 2010 - A 11 S 331/07 -, juris unter Hinweis auf die Rechtsprechung des SächsOVG). An dieser Einschätzung hält der Senat auch unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnismittel fest. Die vom Verwaltungsgericht festgestellte Gruppenverfolgung von Roma im Kosovo wird - soweit anhand der veröffentlichten Entscheidungen ersichtlich - in der neueren Rechtsprechung nicht mehr vertreten.
- 33 Nach alledem besteht kein Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG.
- 34 2. Die Beklagte ist auch nicht verpflichtet, das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 bis 7 Aufenthaltsgesetz hinsichtlich Serbiens und des Kosovo festzustellen.

- 35 Da dem Kläger ersichtlich keine anderweitige Gefahren nach § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG drohen, kommt hier allein ein Anspruch hinsichtlich § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Betracht. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.
- 36 Der Kläger hat Gründe für das Vorliegen eines Abschiebungsverbots nach dieser Vorschrift nicht dargelegt. Das Vorliegen von gesundheitlichen Einschränkungen, die ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis begründen könnten, ist nicht schlüssig dargetan. Zwar bescheinigt der behandelnde Hausarzt dem Kläger, dass er an einer „Psychotraumatisierung“ leide. Gemeint sein dürfte eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS). Allerdings räumt der Kläger ein, dass er sich diesbezüglich nicht in psychiatrische oder psychotherapeutische Behandlung begeben habe. Es erscheint zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, dass eine PTBS des Klägers durch den behandelnden Hausarzt mitbehandelt wird. Die Behandlung einer gravierenden PTBS, die beispielsweise mit erheblichen depressiven Episoden oder Suizidalität einherginge, würde die Fähigkeiten eines Facharztes für Allgemeinmedizin nach der Überzeugung des Senats allerdings übersteigen. Da keine fachärztliche oder psychotherapeutische Hilfe in Anspruch genommen werden muss, ist folglich davon auszugehen, dass die vorhandenen Einschränkungen durch die PTBS nicht so erheblich sind, dass eine ausreichende Behandlung nicht auch im Kosovo sowie in Serbien in Anspruch genommen werden könnte.
- 37 Nichts anderes ergibt sich auf Grund der Mitteilung des Prozessbevollmächtigten des Klägers, dieser habe am 10. Mai 2011 einen Termin zur psychologischen Begutachtung wahrgenommen. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers konnte weder Namen, Anschrift und Qualifikation der begutachtenden Person noch das Ergebnis der Begutachtung oder ein Datum, wann das Gutachten vorliegen werde, mitteilen. In Anbetracht dieser wenig aussagekräftigen Hinweise sah sich der Senat nicht zu weiteren Ermittlungen veranlasst. Hierfür wäre zumindest eine Mitteilung über eine eventuelle Feststellung gravierender Erkrankungen auf psychiatrischem Fachgebiet erforderlich gewesen. Dass dem Kläger nach Durchführung der Begutachtung und möglicherweise schon vor dem Vorliegen eines schriftlichen Gutachtens die Mitteilung eines solchen vorläufigen Ergebnisses nicht möglich gewesen wäre, ist nicht ersichtlich. Insofern

bestehen derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass bei dem Kläger mehr als eine leichte Traumatisierung vorliegt, deren angemessene Behandlung erforderlichenfalls nach den vorliegenden Erkenntnismitteln auch im Kosovo oder in Serbien erfolgen könnte. Dem Kläger droht folglich bei einer Abschiebung in diese Länder keine erhebliche Gefahr für Leib und Leben im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

38 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylVfG gerichtskostenfrei.

39 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Künzler

Kober

von Egidy

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*